

Referentenentwurf für ein Gesetz zur Stärkung der Finanzmarktintegrität (FISG)

Kapitalverwaltungsgesellschaften sind große professionelle Anleger, die mit ihren treuhändisch verwalteten Fonds in Kapitalmarktunternehmen investieren. Der BVI¹ begrüßt daher den Aktionsplan der Bundesregierung, Bilanzbetrug bei Kapitalmarktunternehmen wirksamer zu bekämpfen und dabei insbesondere die Risiken komplexer Konzernstrukturen zu reduzieren. Der Wirecard-Skandal hat Defizite in der Wirksamkeit der Kapitalmarktaufsicht in Deutschland offenbart. Das Vertrauen im In- und Ausland in die Verlässlichkeit des deutschen Finanzmarktes hat spürbar gelitten.

Der Gesetzentwurf für ein Gesetz zur Stärkung der Finanzmarktintegrität soll zentrale Elemente des Aktionsplans umsetzen:

- **Bilanzkontrollverfahren:** Wichtiger Bestandteil des Entwurfs ist aus Sicht des institutionellen Anlegers die Verbesserung des Bilanzkontrollverfahrens. Dessen Wirksamkeit darf nicht vom Grad der freiwilligen Mitwirkung des kontrollierten Unternehmens abhängig sein. In diesem Zusammenhang sind die verstärkten Informations- und Eingriffsrechte der BaFin gegenüber den Kapitalmarktunternehmen ein entscheidender Faktor.
- **Maßnahmen für Abschlussprüfer:** Auch die geplanten Maßnahmen in Bezug auf die Abschlussprüfer, insbesondere die größere Unabhängigkeit und die verschärfte zivilrechtliche Haftung, halten wir für sinnvoll und geeignet, die Qualität der Abschlussprüfung zu verbessern, ohne über das legitime Ziel hinauszuschießen. Weitergehende Maßnahmen halten wir aus Anlegersicht in diesem Zusammenhang nicht für erforderlich.

Allerdings gehen einige der vorgesehenen Maßnahmen unseres Erachtens nicht weit genug.

Das gilt etwa für die Vorschläge zur Stärkung der internen Kontrollsysteme in kapitalmarktorientierten Unternehmen. Während wir die ausdrückliche Normierung der Pflicht zur Einrichtung wirksamer interner Kontroll- und Risikomanagementsysteme begrüßen, halten wir es für problematisch, dass dies für Compliancemanagementsysteme nicht gelten soll (§ 93 Abs. 1a AktG-E). Für die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses sollten die Standards des Deutschen Corporate Governance Kodex maßgeblich sein. Das gilt sowohl für die fachliche Qualifikation wie für die Unabhängigkeit seiner Mitglieder einschließlich des Vorsitzenden (§ 100 Abs. 5, § 107 Abs. 4 AktG-E).

Im Entwurf nicht umfassend behandelt erscheinen uns weiterhin die Risiken im Zusammenhang mit komplexen globalen Firmenstrukturen, die sich im Fall Wirecard verwirklicht haben. Ausweislich der Begründung zum Entwurf unterliegen börsennotierte Unternehmen bereits heute „einer besonderen Pflicht, ihre Unternehmensstrukturen und die Arbeitsweise des Managements so transparent wie möglich zu gestalten.“ Teil des Problems bei Wirecard waren jedoch offensichtlich die zahlreichen

¹ Der BVI vertritt die Interessen der deutschen Fondsbranche auf nationaler und internationaler Ebene. Er setzt sich gegenüber Politik und Regulatoren für eine sinnvolle Regulierung des Fondsgeschäfts und für faire Wettbewerbsbedingungen ein. Als Treuhänder handeln Fondsgesellschaften ausschließlich im Interesse des Anlegers und unterliegen strengen gesetzlichen Vorgaben. Fonds bringen das Kapitalangebot von Anlegern mit der Kapitalnachfrage von Staaten und Unternehmen zusammen und erfüllen so eine wichtige volkswirtschaftliche Funktion. Die 114 Mitgliedsunternehmen des BVI verwalten über 3 Billionen Euro Anlagekapital für Privatanleger, Versicherungen, Altersvorsorgeeinrichtungen, Banken, Kirchen und Stiftungen. Deutschland ist mit einem Anteil von 23 Prozent der größte Fondsmarkt in der EU.



Firmengründungen in Asien und intransparente oder womöglich gar fingierte Transaktionen zwischen diesen Konzerngesellschaften. Wir empfehlen generell, dieses Problem gesondert zu adressieren.

Hilfreich wären insbesondere gesetzliche Verpflichtungen,

- dass für alle konzernangehörigen Firmen zwingend ein Legal Entity Identifier (LEI) zu beantragen und zu verwenden ist, wie auch das European Systemic Risk Board unlängst für EU-Firmen und solche, die Finanztransaktionen innerhalb der EU durchführen, vorgeschlagen hat;²
- dass alle materiellen Aktivitäten und Transaktionen im Konzern (z.B. Firmengründungen, -käufe und -verkäufe sowie Kreditvergaben) in den Finanzberichten (Quartalsberichten) offenzulegen sind. Die bisherigen Veröffentlichungspflichten sind offensichtlich unzureichend;
- das geldwäscherechtliche Transparenzregister aussagekräftiger zu beliefern.

Für problematisch halten wir weiterhin zahlreiche Änderungsvorschläge im Zusammenhang mit Auslagerungen. Wir können den Ansatz des Entwurfes, in verschiedenen nationalen Aufsichtsgesetzen die Anforderungen an Auslagerungen und die BaFin-Befugnisse zu erweitern, grundsätzlich nachvollziehen und unterstützen dies auch. Dennoch ist an dieser Stelle hervorzuheben, dass die AIFM- und die OGAW-Richtlinie EU-weit und deren nationale Umsetzung im Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB) die umfassendsten und strengsten aufsichtlichen Anforderungen an Auslagerungen aufstellen. Dies hat bereits die ESMA in einem Brief³ an die EU-Kommission zum Drittstaatenregime unter der MiFID II festgestellt und vorgeschlagen, die Fragen zur Auslagerung von kritischen und wesentlichen Aufgaben nach dem Vorbild der Auslagerungsregeln unter der Delegierten Verordnung zur AIFM-Richtlinie übergreifend zu verabschieden. Es wäre verheerend, wenn nationale Gesetze neue Anforderungen an Auslagerungsprozesse festlegten, während man auf EU-Ebene über neue gesetzliche Regeln nach dem Vorbild der AIFM-Richtlinie diskutiert. Auch der „Report on the Operation of the Alternative Investment Fund Managers Directive (AIFMD)“⁴ der EU-Kommission hat die Regelungen zur Auslagerung der AIFMD und die Umsetzungen in den untersuchten EU-Mitgliedstaaten, darunter Deutschland, als effektiv und grundsätzlich angemessen qualifiziert. Wir wenden uns daher nachdrücklich gegen die Einführung neuer nationaler Regeln, die den europäischen Fondsregularien widersprechen (insbesondere im Anzeigenregime) und außerdem zu einer Fragmentation der Auslagerungsregeln und zu unnötigen Doppelungen in der Auslagerungskette führen werden.

Kapitalverwaltungsgesellschaften stehen mit ihren Tätigkeiten im Wettbewerb mit anderen europäischen Anbietern. Wir vermissen daher insbesondere bei den vorgesehenen Änderungen am KAGB eine Auseinandersetzung mit der Delegierten Verordnung (EU) 231/2013 zur AIFM-Richtlinie (DelVO AIFMD). Diese gewährleistet bereits weitgehende Kontroll- und Zugriffsrechte für die zuständige Aufsichtsbehörde der AIFM-Verwaltungsgesellschaft in Bezug auf Auslagerungsunternehmen und ist gemäß § 36 Abs. 10 KAGB für alle KVGs bindend. Durch die geplanten Regelungen ergeben sich Redundanzen mit unmittelbar geltendem EU-Recht. Wir bitten daher, diese sowie die vorgeschlagenen Änderungen am Kreditwesengesetz (KWG) im Lichte des besonderen EU-Rechtsrahmens zu überarbeiten.

² Vgl. ESRB-Empfehlung vom 24. September 2020, ESRB/2020/12

³ Abrufbar unter folgendem Link: <https://www.esma.europa.eu/press-news/esma-news/esma-letter-european-commission-mifid-ii-fir-third-country-regimes>.

⁴ FISMA/2016/105(02)/C vom 10. Dezember 2018

Unsere konkreten Anmerkungen zum Entwurf beschränken sich auf das neue aufsichtliche Auslagerungsregime:

Zu Artikel 5 – Änderung des Kreditwesengesetzes

Mitglieder des BVI sind von den Vorschlägen des KWG betroffen, soweit sie selbst als Finanzdienstleistungsinstitute (z. B. Finanzportfolioverwalter, Anlagevermittler und Anlageberater) dem KWG unterliegen bzw. als Kapitalverwaltungsgesellschaften in Bankkonzernstrukturen eingebunden sind. Wir haben daher folgende Anmerkungen:

1. **Artikel 5 Nr. 3b)** (Änderung von § 24 Abs. 1 Nr. 18 KWG-E – neue Anzeigepflicht für Institute) sollte wie folgt geändert werden:

*„18. **eine wesentliche Auslagerung, bevor die Auslagerungsvereinbarung in Kraft tritt**, die Absicht einer wesentlichen Auslagerung, den Vollzug einer wesentlichen und nicht wesentlichen Auslagerung, jede Änderung der Beurteilung der Wesentlichkeit einer Auslagerung sowie wesentliche Änderungen und schwerwiegende Vorfälle im Rahmen von bestehenden Auslagerungsvereinbarungen, die einen wesentlichen Einfluss auf die Geschäftstätigkeit des Instituts haben können.“*

Begründung:

Wir regen an, die neue Anzeigepflicht für Institute im KWG an die bestehende gesetzliche Regelung in § 36 Abs. 2 KAGB anzupassen und damit dem bestehenden EU-Ansatz für Auslagerungsanzeigen unter den EU-Fondsrichtlinien zu folgen. Eine Pflicht, wesentliche Auslagerungen vor Inkrafttreten anzuzeigen, trägt dem Aufsichtsbedürfnis Rechnung, dass die Aufsicht bereits vor Inkrafttreten der Auslagerung über eine beabsichtigte Auslagerung informiert wird und sich einen angemessenen Eindruck über die jeweilige Auslagerungsstruktur des Instituts bilden kann. Ergänzt mit den neuen BaFin-Befugnissen über Maßnahmen wie Anordnungen, Auskunfts- und Prüfungsrechte sollte dies ein effektives und angemessenes Aufsichtsregime darstellen. Sollten darüber hinaus weitere Aufsichtsansätze zu Vollzug und Überwachung von deren Ordnungsmäßigkeit als notwendig angesehen werden, könnten die Anzeigepflichten beispielsweise um einen Nachweis des Instituts über die objektiven Gründe der Auslagerung ergänzt werden, anhand derer das Institut die Auslagerungsstruktur rechtfertigen kann.

In jedem Fall halten wir die vorgeschlagene Doppelung von Absichts- und Vollzugsanzeige für einen unnötigen Bürokratieaufwand, der keinen erkennbaren Mehrwert für die Aufsichtspraxis liefert. Insbesondere sollten unterschiedliche aufsichtliche Pflichten für Auslagerungsanzeigen vermieden werden. So ist nicht nachvollziehbar, weshalb im VAG Anzeigepflichten nur für den Vollzug und jede Änderung der Beurteilung der Wichtigkeit einer Ausgliederung (vgl. Art. 7 Nr. 4a des vorliegenden Gesetzentwurfes zur Änderung von § 47 Nr. 8a VAG-E), im KWG jedoch weit umfangreichere Anzeigepflichten wie die Absicht, der Vollzug, jede Änderung der Beurteilung der Wesentlichkeit einer Auslagerung sowie wesentliche Änderungen und schwerwiegende Vorfälle im Rahmen von bestehenden Auslagerungsvereinbarungen, die einen wesentlichen Einfluss auf die Geschäftstätigkeit des Instituts haben können, angezeigt werden sollen. Auch im Vergleich mit dem Anzeigeregime im KAGB sollten unterschiedliche Anzeigepflichten für Auslagerungen zwingend vermieden werden (vgl. hierzu auch unsere untenstehenden Anmerkungen zu Art. 8 Nr. 3b) des Gesetzentwurfes). Dies gilt umso mehr, als sich im Konzern (z. B. IT-Auslagerungen) oder für bestimmte Aufgaben (z. B. Auslagerung Portfolioverwaltung) Auslagerungsketten bilden und damit – je nach Aufsichtsadressat – dann unterschiedliche aufsichtliche Pflichten gelten.



Wir unterstützen die Zielsetzung dieses Gesetzes, die Funktionsfähigkeit des deutschen Finanzmarktes sicherzustellen und dafür einheitliche Regeln für Auslagerungen nach dem Vorbild bereits bestehender gesetzlicher Regelungen zu erlassen. Zudem regen wir an, die vergleichbaren Regelungen in den anderen Aufsichtsgesetzen wie dem ZAG (vgl. Art. 6 Nr. 5a) und dem VAG (vgl. Art. 7 Nr. 4a) entsprechend anzupassen.

2. **Artikel 5 Nr. 4a)** (Änderung von § 25b Abs. 1 KWG-E – Auslagerungsregister) sollte auf Angemessenheit überprüft werden.

Wir regen an, die Führung eines zentralen Auslagerungsregisters mit allen wesentlichen und unwesentlichen Auslagerungen auf seine Angemessenheit hin zu überprüfen. Hier könnte es ausreichend sein, dass das Institut die Auslagerungen intern dokumentiert und die Auslagerungsstruktur insgesamt rechtfertigen kann.

Zu Artikel 8 – Änderung des Kapitalanlagegesetzbuchs

1. **Artikel 8 Nr. 3 a)** (Änderung von § 36 Abs. 1 KAGB – lokaler Zustellungsbevollmächtigter) sollte gestrichen werden.

Begründung:

Die DeIVO AIFMD enthält bereits verbindliche Vorgaben zum Inhalt der Auslagerungsverträge von Fondsgesellschaften. Gemäß Artikel 79(b) dieser Verordnung ist das Auslagerungsunternehmen zur Zusammenarbeit mit der BaFin verpflichtet. Dazu gehört auch die Entgegennahme von Zustellungen, so dass nicht ersichtlich ist, dass Zustellungen an Auslagerungsunternehmen im Ausland mit für die BaFin unzumutbarem Aufwand verbunden wären. Dies gilt umso mehr, als hierzu bereits eine langjährige Aufsichtspraxis besteht und Probleme bislang nicht erkennbar sind und auch in der Begründung zum Entwurf nicht vorgetragen werden. Auch die über § 36 Abs. 1 Nr. 4 KAGB sichergestellte und in Memoranda of Understanding gemäß Art. 78(3) DeIVO AIFMD fixierte Zusammenarbeit der beteiligten Aufsichtsbehörden bei Auslagerungen von Portfolio- und/oder Risikomanagement auf in Drittstaaten ansässige Unternehmen hilft der Aufsicht bei der Durchsetzung des einschlägigen nationalen und EU-Rechts.

Die vorgesehene Regelung würde zudem eine Verpflichtung für Auslagerungsunternehmen schaffen, die über den EU-Standard hinausgeht. Dadurch würden deutsche KVGs im Wettbewerb um attraktive Auslagerungsunternehmen geschwächt, da diese voraussichtlich die Zusammenarbeit mit Verwaltungsgesellschaften aus Standorten bevorzugen würden, die keinen zusätzlichen Bürokratieaufbau in Gestalt eines Zustellungsbevollmächtigten im Sitzstaat der Verwaltungsgesellschaft verlangen. Wir empfehlen daher, von dieser standortschädlichen Regelung abzusehen.

2. **Artikel 8 Nr. 3 b)** (Änderung von § 36 Abs. 2 KAGB – Anzeige von Änderungen der Auslagerungen) sollte gestrichen werden.

Begründung:

Die geltende Fassung des § 36 Abs. 2 KAGB enthält eine 1:1-Umsetzung der EU-rechtlichen Vorschriften in Art. 10(1) AIFMD und Art. 13(1) OGAW-Richtlinie. Diese statuieren die Anzeigepflichten der Verwaltungsgesellschaften im Zusammenhang mit Auslagerungen und sollten nicht auf

nationaler Ebene verschärft werden. Der Gesetzentwurf enthält keinen belastbaren Hinweis darauf, dass die BaFin über Auslagerungsverhältnisse und deren Änderungen heute nicht hinreichend informiert wäre. Die vorgeschlagene Änderung des § 36 Abs. 2 KAGB würde zudem eine potenziell uferlose Anforderung begründen, da auch marginale Änderungen im Auslagerungsverhältnis anzeigepflichtig wären. So müssten etwa bei der Auslagerung des Portfoliomanagements kurzfristige Änderungen von Anlagerichtlinien zunächst ein Anzeigeverfahren durchlaufen, bevor sie in Kraft treten können. Eine derartige Verschärfung allein im deutschen Aufsichtsrecht würde einen massiven Wettbewerbsnachteil für den Fondsstandort Deutschland bedeuten, da Verwaltungsgesellschaften in anderen EU-Standorten ohne diese Zusatzanforderungen Änderungen in den Auslagerungsverhältnissen herbeiführen könnten. Falls sich tatsächlich Defizite im EU-Standard nachweisen lassen, wären vorrangig Änderungen am AIFMD-Rahmenwerk im Zuge seiner anstehenden Überprüfung anzustreben.

- 3. Artikel 8 Nr. 3 c)** (Einführung eines neuen § 36 Abs. 5a KAGB – Direkte Anordnungsbefugnisse gegenüber Auslagerungsunternehmen insbesondere zur Verhinderung von Briefkastenfirmen) sollte gestrichen werden.

Begründung:

Die vorgesehene Regelung ist völkerrechtlich problematisch, unnötig und schädigt den Fondsstandort Deutschland.

Zunächst ist fraglich, ob deutsches Recht einseitig aufsichtliche Anordnungsbefugnisse einer deutschen Behörde gegenüber Unternehmen im Ausland begründen kann, insbesondere wenn diese selbst in ihrem Sitzstaat einer Aufsicht unterliegen. Letzteres ist gemäß § 36 Abs. 1 Nr. 3 KAGB jedenfalls dann der Fall, wenn sich die Auslagerung auf das Portfoliomanagement bezieht, da diese nur auf Unternehmen erfolgen darf, die ihrerseits beaufsichtigt sind. Im Zusammenhang mit der Verwaltung von AIFs gilt das auch für das Risikomanagement; andere Funktionen können ebenfalls an Unternehmen ausgelagert werden, die in ihrem Sitzstaat einer Aufsicht unterliegen. Aufsichtliche Maßnahmen der BaFin gegenüber derartigen Auslagerungsunternehmen könnten in Konflikt geraten mit der Aufsichtshoheit des Sitzstaates des Auslagerungsunternehmens.

Es gehört zu den grundlegenden Prinzipien des allgemeinen Völkerrechts, dass hoheitliche Maßnahmen auf dem Territorium eines anderen Staates nur möglich sind, wenn sie von diesem Staat zugelassen sind. Während derartige grenzüberschreitende Eingriffsrechte im Bereich der Finanzaufsicht im Vertragswerk des EU-Binnenmarktes punktuell sichergestellt sein dürften, trifft dies jedenfalls im Verhältnis zu Drittstaaten nicht zu. Sollte die BaFin ohne eine entsprechende Berechtigung Anordnungen gegenüber dem Auslagerungsunternehmen treffen, so könnte dies einen Verstoß gegen das Völkerrecht darstellen.

Weiterhin bleibt der Regelungsbedarf unklar. Das AIFM-Regime enthält bereits umfassende Ermittlungsbefugnisse der zuständigen Behörde des Sitzstaates der Verwaltungsgesellschaft auch gegenüber Auslagerungsunternehmen in Drittstaaten. Das geschilderte Problem mit dem Territorialprinzip ist dadurch gelöst, dass diese Befugnisse im jeweiligen Memorandum of Understanding zwischen dem Sitzstaat der Verwaltungsgesellschaft und jenem des Auslagerungsunternehmens vereinbart sein müssen (Art. 78(3)(b)(iii) DeIVO AIFMD); anderenfalls ist die Auslagerung von vorn herein unzulässig.



Auch aufgrund der Pflicht zur Zusammenarbeit gem. Art. 79(b) DelVO AIFMD hat die BaFin erheblichen Einfluss auf das Auslagerungsunternehmen. Der Bedarf für weiterreichende Eingriffsbefugnisse als Voraussetzung für eine effektive Aufsicht ist im Gesetzentwurf nicht dargetan. Ebenso wenig ist ersichtlich, wie derartige Befugnisse der BaFin dabei helfen sollen, Briefkastenfirmen zu verhindern.

Zuletzt würde die geplante Regelung die deutsche Fondswirtschaft im europäischen und globalen Wettbewerb benachteiligen. Die Vorstellung direkter Eingriffsrechte der BaFin, die über den EU-Standard hinausgehen, wird für Auslagerungsunternehmen im Ausland abschreckend wirken. Sie würden bevorzugt für Verwaltungsgesellschaften tätig werden, deren Heimatrecht keine zusätzlichen Interventionsrechte ihrer nationalen Aufsicht begründet.

4. **Artikel 8 Nr. 3 d)** (Einführung eines neuen § 36 Abs. 11 KAGB – Verordnungsermächtigung analog § 24 Abs. 4 KWG) sollte gestrichen werden. Hilfsweise regen wir an, in § 34 KAGB (Anzeigepflichten von Verwaltungsgesellschaften gegenüber der BaFin und der Bundesbank) eine Verordnungsermächtigung für das gesamte Anzeige- und Vorlagewesen einer KVG einzuführen, die dann auch das Anzeigeverfahren nach § 36 Abs. 2 KAGB entsprechend regeln könnte.

Begründung:

Im Gegensatz zum KWG und ZAG kennt das KAGB keine Anzeigenverordnung. Mit dem Vorschlag soll nach unserem Verständnis erstmals eine Verordnungsermächtigung für eine Anzeigenverordnung in das KAGB eingeführt werden, die sämtliche Anzeigen und Vorlagen von Unterlagen nach dem KAGB betreffen soll. Dies ergibt unter § 36 KAGB, der ausschließlich die Auslagerung regelt, systematisch keinen Sinn. Die Einführung einer bloßen Verordnungsermächtigung nur für Auslagerungsanzeigen in dem vorgeschlagenen Umfang würde vielmehr zu einem erheblichen Bürokratieaufwand ohne erkennbaren Nutzen führen, denn die Anzeige- und Vorlageverfahren funktionieren bereits gut.

Insbesondere trägt die Übernahme der Verordnungsermächtigung aus dem KWG den Besonderheiten des KVG-Geschäfts nicht Rechnung. Denn das KAGB kennt neben der Auslagerungsanzeige viele weitere Anzeige- und Vorlageverfahren, die im KWG nicht vorgesehen sind (z. B. Vertriebsanzeige, Vorlage von Anlagebedingungen von Spezialfonds). Zudem regelt beispielsweise die KID-Verordnung (EU) Nr. 584/2010 bereits auf EU-Ebene einheitlich das Anzeigeverfahren von OGAWs.

Die in der Verordnungsermächtigung vorgesehene Möglichkeit für Sammelanzeigen widerspricht sogar § 36 Abs. 2 KAGB, wonach eine KVG immer vor Inkrafttreten der Auslagerungsvereinbarung anzeigen muss. Sammelanzeigen wurden mit Einführung des KAGB 2013 abgeschafft und sind seither nicht mehr zulässig. Die in der Ermächtigungsnorm vorgesehene Regelung für Sammelanzeigen kann sich daher nur auf andere Anzeigepflichten im KAGB beziehen.

Ebenso ist nicht ersichtlich, in welchem Zusammenhang das in der Verordnungsermächtigung genannte öffentliche BaFin-Register sowie die Zugriffsmöglichkeiten auf Seiten dieses Registers mit der Zuweisung von Verantwortung für die Richtigkeit und Aktualität der Seiten mit Auslagerungen stehen soll. Wir vermuten, dass sich dies auf die Bekanntmachungen der BaFin nach § 7a und § 341a KAGB bezieht, die mit dem OGAW-V-Umsetzungsgesetz eingeführt wurden. Auch hier sind die Wechselwirkungen mit den EU-Vorgaben zu den Bekanntmachungen von Sanktionen in Umsetzung des Art. 99b der OGAW-Richtlinie sowie des Art. 48 der AIFM-Richtlinie zu berücksichtigen.



Hilfsweise regen wir an, in § 34 KAGB eine Verordnungsermächtigung für das gesamte Anzeige- und Vorlagewesen einer KVG einzuführen, die dann auch das Anzeigeverfahren nach § 36 Abs. 2 KAGB regeln könnte, soweit dies erforderlich ist. Da ein solcher Ansatz weitreichende Folgen hat, schlagen wir vor, diesen nochmals kritisch zu prüfen und ggf. in einem anderen Gesetzgebungsverfahren (z. B. dem neuen Fondsstandortgesetz) einzubringen. In jedem Fall begrüßen wir ein von den Banken unabhängiges Anzeigeverfahren, das den Geschäftsmodellen der KVGs und deren abweichenden Anzeige- und Vorlagepflichten nach dem KAGB Rechnung trägt. Hierauf drängen wir bereits seit 2015 gegenüber der BaFin⁵, die dies bislang durch einheitliche Merkblätter für Anzeigen zu den Geschäftsleitern und Aufsichtsräten nach dem KWG, ZAG und KAGB nicht für notwendig erachtet hat.

5. Artikel 8 Nr. 7 (Bußgeldtatbestand) sollte gestrichen werden.

Zur Begründung verweisen wir auf unsere Ausführungen zu § 36 Abs. 5a KAGB-E.

⁵ Vgl. BVI-Position zu den BaFin-Merkblättern, abrufbar unter: https://www.bvi.de/fileadmin/user_upload/2020_07_17_BVI-Position_BaFin_Merkblatt_GL_AR.pdf.